1809 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

Textgegenüberstellung UVP-G-Novelle 2012

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. (1) ...

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(3) ...

- (4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) Kriterien zu berücksichtigen:
 - 1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, anderen

§ 3. (1) ...

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) ...

- (4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - 1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben. Nutzung der natürlichen Ressourcen.

- Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
- 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
- 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.
- (4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(5) ...

...

www.parlament.gv.at

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von

Vorgeschlagene Fassung

- Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
- 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
- 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) ...

...

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde

Ersatz von Barauslagen befreit.

Vorgeschlagene Fassung

Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Die Entscheidung ist in Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

> (7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht an den Umweltsenat zu stellen. Der Antrag ist binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich bei der Behörde einzubringen. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer gemäß § 19 Abs. 7 anerkannten Umweltorganisation Einsicht in den Verfahrensakt zum Feststellungsverfahren zu gewähren. Im Antrag ist anzugeben, welche Vorschriften die anerkannte Umweltorganisation durch die Entscheidung als verletzt erachtet und auf welche Gründe sich diese Behauptung stützt. Für die Ausübung dieses Antragsrechtes ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich maßgeblich. Für die Entscheidung des Umweltsenates über diesen Antrag gilt § 66 AVG mit der Maßgabe, dass anstelle der Berufung der Antrag auf Überprüfung tritt. Der Umweltsenat hat die Entscheidung über diesen Antrag innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Der Projektwerber/ die Projektwerberin hat Parteistellung im Überprüfungsverfahren.

§ 3a. (1) ...

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1

§ 3a. (1) ...

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3

hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden.

§ 5. (1) ...

(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung des aufzutragen.

§ 17. (1) ...

(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der 14, sofern sie Flughäfen gem. § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Genehmigungsbescheid Wirkung. Der hat dingliche Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Ziffer 18 des Anhanges können, auch im Fall des § 21 Abs. 2, bis zur vollständigen Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden.

Vorgeschlagene Fassung

Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

§ 5. (1) ...

(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen. Die Behörde kann festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können.

§ 17. (1) ...

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

- Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.
- (10) Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 können bis zu deren Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden. Änderungen im Sinne von § 18b sind betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 nur Änderungen der Flächeninanspruchnahme oder der Bruttogeschoßfläche, des Ausmaßes der Versickerungsflächen, der Anzahl und räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze, der Gebäudehöhen, der Art der Nutzung und der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente (Bruttogeschoßfläche samt prozentueller Anteile der Nutzungsarten), der

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

§ 20. (1) ...

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist.

§ 21. ...

§ 24. (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Bundesministerin für Verkehr. Innovation und Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Ausführung Vorhabens erforderlichen einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Der Landeshauptmann Landeshauptmann kann mit der Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung und des Genehmigungsverfahrens ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Vorgeschlagene Fassung

Energieversorgung, des Verkehrs- und Erschließungssystems sowie des Systems der Abfall- und Abwasserentsorgung, soweit unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

§ 20. (1) ...

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

§ 21. (1) ...

(4)...

- (5) Auf Vorhaben der Z 18 lit. b des Anhanges 1 finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. Mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides für Vorhaben der Z 18 lit, b des Anhanges 1 geht die Zuständigkeit für die Vollziehung und Überwachung des Genehmigungsbescheides auf die Behörden über, die nach den Verwaltungsvorschriften gemäß ihrem Wirkungsbereich für die Genehmigung der Ausführungsprojekte zuständig sind. Für die in § 17 Abs. 10 genannten Änderungen im Sinne von § 18b bleibt die Behörde nach § 39 Abs. 1 zuständig.
- § 24. (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Technologie die Bundesministerin für Verkehr. Innovation und Technologie teilkonzentriertes Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren hat Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens materiellen erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Der kann mit der Durchführung der der Umweltverträglichkeitsprüfung, des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens teilkonzentrierten und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse

(3) Der Landeshauptmann hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Die Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ganz Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(3a) ...

- (4) Die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen bleibt unberührt.
- (5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltanwaltes oder einer Standortgemeinde festzustellen. ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Landesregierung hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren Kostenersparnis gelegen ist.

(4) ...

- (5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltanwaltes oder einer für Standortgemeinde festzustellen. ob ein Vorhaben Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.
- (5a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation berechtigt, binnen sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet eine

(6) ...

(7) Soweit in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anderes sind, erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen sind; § 10 Abs. 1 Verhandlung). bis 6 und 8 (grenzüberschreitende Auswirkungen); § 16 Abs. 1 und 2 (mündliche Verhandlung).

§ 24a. ...

(3) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat unverzüglich den mitwirkenden zuständigen Behörden haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten. Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

§ 24b. (1) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat gemeinsam mit den sonstigen für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Behörden einen Zeitplan für gemäß § 24 Abs. 3 einen Zeitplan für den Ablauf der Verfahren zu erstellen, in den Ablauf der Verfahren zu erstellen, in dem für die einzelnen dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und

Vorgeschlagene Fassung

Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur Wahrung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer gemäß § 19 Abs. 7 anerkannten Umweltorganisation Einsicht in den Verfahrensakt zum Feststellungsverfahren zu gewähren. Für die Ausübung dieses Rechtes ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich maßgeblich.

(7) Soweit in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anderes geregelt ist, sind im Verfahren nach Abs. 1 anzuwenden: § 2 geregelt ist, sind im Verfahren nach Abs. 1 anzuwenden: § 2 (Begriffsbestimmungen) mit der Maßgabe, dass mitwirkende Behörden auch jene (Begriffsbestimmungen) mit der Maßgabe, dass auch die Behörde nach Abs. 3 zu Behörden sind, die neben der nach Abs. 1 zuständigen Behörde nach den mitwirkenden Behörden zählt; § 4 (Vorverfahren und Investorenservice); § 6 Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung eines gemäß § 23a oder § 23b (Umweltverträglichkeitserklärung) mit der Maßgabe, dass die Behörde festlegen UVP-pflichtigen Vorhabens zuständig sind; § 4 (Vorverfahren); § 6 kann, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, soweit sie nicht für eine (Umweltverträglichkeitserklärung) mit der Maßgabe, dass die Behörde festlegen Abschätzung der Umweltauswirkungen in diesem Verfahrensstadium notwendig kann, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, soweit sie nicht für eine sind, erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen sind; § 10 Abs. 1 Abschätzung der Umweltauswirkungen in diesem Verfahrensstadium notwendig bis 6 und 8 (grenzüberschreitende Auswirkungen); § 16 Abs. 1 und 2 (mündliche

§ 24a. ...

(3) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die mitwirkenden Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 sowie die neben der nach § 24 mitwirkenden Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und die Behörde gemäß § 24 Abs. Abs. 1 zuständigen Behörde nach den Verwaltungsvorschriften für die 3 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im Genehmigung eines gemäß § 23a oder § 23b UVP-pflichtigen Vorhabens erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen

§ 24b. (1) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat gemeinsam mit der Behörde

Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu Überschreitungen des Zeitplans sind in den Genehmigungsbescheiden zu Genehmigungsbescheiden zu begründen. begründen.

§ 24f. ...

(2) Wird bei Straßenbauvorhaben (§ 23a und Anhang 1 Z 9) im Einzelfall Abs. 1 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit c nach diesen Vorschriften zu beurteilen. beurteilen.

- (6) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.
- Genehmigungsverfahren mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren. Insbesondere wie die Ergebnisse abzustimmen. Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt hinzuwirken. werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

(16) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat gemeinsam mit den mitwirkenden Behörden das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Verkehrsfreigabe daraufhin zu überprüfen, ob die Genehmigungsbescheide eingehalten werden und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die Ergebnisse der Nachkontrolle

Vorgeschlagene Fassung

werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind in den

§ 24f. ...

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bei Eisenbahnvorhaben (§ 23b werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit sowie Anhang 1 Z 10 und 11) ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer

- (6) Die nach § 24 Abs. 1 und 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis
- (7) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige Behörde hat die Genehmigungsverfahren mit der nach § 24 Abs. 3 zuständigen Behörde zu (7) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige Behörde hat die koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt der werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren

sind den mitwirkenden Behörden und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft. Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

- § 24g. (1) Vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 kann das Vorhaben geändert werden, ohne dass die bisher durchgeführten Schritte der Abs. 6) sind vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu wiederholen sind, soweit
 - 1. durch die Änderungen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird oder
 - 2. mit den Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können.
 - (2) Bei anderen als von Abs. 1 erfassten Änderungen des Vorhabens
 - 1. sind die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zu vorzunehmen. entsprechend zu ergänzen oder zu ändern,
 - Stellungnahme Berechtigten Gelegenheit zu geben, innerhalb von drei insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Wochen zu den Änderungen des Vorhabens und den geänderten oder ergänzten Teilen der Umweltverträglichkeitserklärung Stellung zu nehmen; § 24 Abs. 8 sowie § 24a Abs. 3 und 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Auflage- und Stellungnahmefrist nur drei Wochen beträgt und
 - 3. hat die Behörde anschließend eine Ergänzung Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung zu veranlassen und das Umweltverträglichkeitsgutachten zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. § 24e ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Auflagefrist nur zwei Wochen beträgt.
- (3) Auf Änderungen einer Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24f anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

- § 24g. (1) Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn
 - 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
 - 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens

(2) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat vor Erlassung einer Genehmigung 2. hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 den gemäß § 24a Abs. 3 und 4 zur nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung

> (3) Für Vorhaben nach § 23a gilt darüber hinaus: Immissionsneutrale Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik, immissionsneutrale Änderungen der technischen Ausführung sowie Änderungen der Bauabwicklung mit irrelevanten Auswirkungen sind nicht genehmigungspflichtig, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 eingehalten werden. § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a gilt in Bezug auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen auch als eingehalten, wenn die von der Änderung betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen dieser nachweislich zugestimmt haben. Der Projektwerber/Die Projektwerberin hat über das Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen eine im Rahmen seiner Befugnis ausgestellte Bestätigung eines Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros einzuholen und der Behörde auf Verlangen

§ 46. ...

www.parlament.gv.at

(22) **(Verfassungsbestimmung)** § 40a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012 tritt ...

Vorgeschlagene Fassung

vorzulegen. Eine Auflistung der auf Grund dieser Bestimmung vorgenommenen Änderungen ist der Fertigstellungsanzeige gemäß § 24h Abs. 1 anzufügen.

§ 46. ...

(22) ...

(23) Auf Vorhaben des Anhanges 1, die erstmals unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2012 ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens bzw. eine Einzelfallprüfung beantragt. Auf Vorhaben, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden.